**Karl May vor Gericht.**

* Berlin, 13. April. Am Dienstag stand im Königlichen Schöffengericht zu Charlottenburg eine interessante Privatbeleidigungsklage an, welche der bekannte Reiseschriftsteller Karl May gegen den Redakteur Lebius angestrengt hat. Es handelt sich dabei um mehrere schwere Beleidigungen des Redakteurs Lebius gegen Karl May. Insbesondere steht ein Vorwurf zur Klage, den Lebius gegen May erhoben hat. Er soll an die Kammersängerin Fräulein v. Scheidt in Weimar einen Brief geschrieben haben, in dem er behauptete, Karl May sei ein geborener Verbrecher. Lebius will nach seiner Rechtfertigungsschrift diesen Ausdruck nur in dem Sinne des Professors Lombroso gebraucht haben. Er will aber auch den Beweis für seine Behauptung antreten. In der Schrift, die Lebius dem Gericht eingereicht hat, behauptet er über Karl May eine derartige Unmasse von Verbrechen, daß es unmöglich erscheint, alle diese Straftaten, die Karl May begangen haben soll, wiederzugeben. Diebstahl und Raub sind verhältnismäßig harmlose Dinge. Es werden auch für die Behauptungen sehr viele Zeugen genannt, unter denen der Rektor der Technischen Hochschule zu Dresden, Geh. Hofrat Professor Dr. Cornelius Gurlitt, zu erwähnen wäre. Er soll bezeugen, daß Karl May zu Unrecht den Doktortitel geführt habe. Als weiterer Zeuge von Bedeutung wird Professor Dr. Schumann, Redakteur des Dresdener Anzeigers, angeführt, der die Behauptung erhärten soll, daß Karl May außer seiner deutschen Muttersprache nur einige Anfangsgründe des Französischen beherrsche. Die Behauptung Karl Mays, daß er Chinesisch, Arabisch und Indianisch sprechen könne, soll unwahr sein. Die erste Frau Karl Mays, Frau Emma Pollmer in Weimar, soll bezeugen können, daß Karl May zum ersten Male erst im Jahre 1900 aus Deutschland herausgekommen sei, d. h. lange nachdem er seine großen Reisewerke geschrieben hatte. Karl May soll demgemäß alle seine Reisegeschichten glatt erfunden haben. Ueber die Ehescheidung Karl Mays werden ungeheuerliche Behauptungen aufgestellt, und als Beweis wird eine Abschrift des Ehescheidungsurteils angeführt. Kurz und gut, nach den Behauptungen des Herrn Lebius ist Karl May der unglaublichste Mensch, der augenblicklich auf Deutschlands Fluren wandelt. – May gab zu, wiederholt vorbestraft zu sein, bestritt jedoch die Richtigkeit der angegebenen Strafen. Das Gericht kam zu einer Freisprechung, indem es dem Beklagten den Schutz des § 193 (Wahrnehmung berechtigter Interessen) zubilligte.

---

Aus: Siegener Zeitung, Siegen. 14.04.1910.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, Juli 2018